



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 41

Berlin, Sonnabend den 11. Oktober 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Schöneberg als Wohnstadt. Sein jetziges Bild und seine künftige Gestaltung

Vortrag gehalten im A.V.B. vom Magistratsbaurat Paul Wolf in Berlin-Schöneberg

Wie der Mensch wohnt, so fragt der Ethnologe und beurteilt danach die Kulturstufe seines Untersuchungsobjekts. Wenn nun spätere Geschlechter den Kulturzustand des neuen Deutschen Reiches nach den Wohnstädten beurteilen würden, die in den letzten Jahrzehnten in deutschen Landen geschaffen worden sind, so würden wir ohne Frage schlecht bestehen vor den Augen der Nachwelt. Denn als die große Zeit für unsere Nation anbrach, und als die Bevölkerungszunahme wie eine Sturmflut über die deutschen Städte hereindrang, da war auch nicht eine Stadtverwaltung in Deutschland diesem großen Moment gewachsen. In der Zeit eines staunenswerten Aufschwungs der Technik war plötzlich das Verständnis für die künstlerische Gestaltung unserer Städte verloren gegangen, in der bis dahin alle vorangegangenen Jahrhunderte ein beredtes Zeugnis ihrer geistigen Eigenart hinterlassen haben. Darüber zu klagen, ist überflüssig, seitdem eine Verjüngung auch auf diesem lange vergessenen Gebiet eingesetzt hat, und seitdem wir alle längst zu handeln begonnen haben.

Als charakteristisches Beispiel eines solchen Entwicklungsprozesses bitte ich den Gegenstand meines heutigen Referats zu betrachten. Erwarten Sie nicht von mir bestimmte allgemeine Rezepte für eine moderne Wohnstadt. Allgemeine Rezepte können nur auf Grund von feststehenden allgemeinen Lehrsätzen gegeben werden, und zum Aufstellen von Lehrsätzen sind wir in dem jungen Gebiete des Stadtbaues immer noch nicht reif genug. Lediglich praktische Beispiele, auf Grund örtlicher Verhältnisse gelöst, will ich Ihnen zeigen, und ich gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß ein praktisches Beispiel meist besser ist als lange Theorie. Auch an sozialen Reformen kann ich Ihnen wenig bieten. Die Stadt Schöneberg ist, stadtbaulich betrachtet, weiter nichts als ein Wohnquartier der Weltstadt Groß-Berlin und in wirtschaftlicher und stadtbaulicher Hinsicht durchaus keine selbständige Einheit. Die schweren Fehler und Sünden, die in Groß-Berlin auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge im Laufe langer Jahrzehnte begangen wurden, kann eine einzelne Vorortgemeinde nicht in einigen Jahren beheben, auch dann nicht, wenn ihre Finanzen so glänzende wären, daß sie nicht darauf zu sehen brauchte, steuerkräftige Einwohner heranzuziehen. Unsere Schöneberger Stadterweiterungsarbeiten müssen sich vielmehr in den Grenzen des nach Lage der Verhältnisse Möglichen bewegen. Zu den Unmöglichkeiten gehört es dabei, das noch unbebaute Gelände von Schöneberg, welches in allen Teilen recht nahe an den Pulsschlag des inneren Kernes von Berlin heranreicht und für welches schon seit Jahren hohe Bodenpreise bestehen, ganz mit Einfamilienhäusern zu bebauen oder etwa das ganze Gebiet lediglich dem Kleinwohnungsbau zu überlassen, so wünschens-

wert das für sozial fühlende Mitglieder einer Stadtverwaltung auch sein mag.

Die Gestaltung einer Stadtanlage ist abhängig von den ewig wechselnden Bedingungen ihrer Entstehung. Für die Bearbeitung des Bebauungsplans einer heutigen Großstadt sind daher ganz andere Grundlagen bestimmend als für die Stadtpläne früherer Jahrhunderte. Im älteren Stadtbau bildete die Innenstadt den besten und gesuchtesten Wohnbezirk, die Außenbezirke und Vorstädte galten als minderwertig. Die Vornehmheit der Stadtteile stand früher also in direktem Verhältnis zu ihrer Entfernung vom Zentrum. In der heutigen Großstadt aber kommt die Stadtmitte vielfach als Wohnquartier gar nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang in Frage. Die Außenbezirke und Vorstädte dagegen haben den Charakter der Minderwertigkeit verloren, in ihnen vollzieht sich die eigentliche Stadterweiterung, oder wie Prof. Rudolf Eberstadt\*) sagt: „Die uns überlieferte Stadtanlage hat einen zentripetalen, die neuzeitliche hat zentrifugalen Charakter“.

Damit hängt weiterhin zusammen: eine scharfe Trennung von Wohn- und Geschäftsstadt. Während vordem für die Bevölkerung fast aller Gesellschaftsschichten einer Stadt die berufliche Tätigkeit sich in der Nähe der Wohnung abspielte und Geschäft, Laden, Werkstatt und Wohnung in einem und demselben Hause vereinigt waren, geht man jetzt in das Geschäft, ins Bureau usw., und Geschäftsleben und Familienleben spielen sich heutzutage nur noch selten örtlich nebeneinander ab. Die Stadtmitte ist mehr oder weniger zur reinen Geschäftsstadt geworden. Sie sendet nach den verschiedenen Richtungen der Außenbezirke Verkehrs- oder Ausfallstraßen aus (wie man diese Straßen neuerdings genannt hat), die dann ebenfalls die Bedeutung und den Grundrentenwert von Geschäftsstraßen erlangen. Auch zwischen den einzelnen Verkehrszentren der Außenbezirke bilden sich solche Verkehrs- und Geschäftsstraßen aus. Dadurch entsteht für jeden Außenbezirk ein Gerippe von Verkehrs- und Geschäftsstraßen, das eine scharfe Trennung von den Wohnquartieren bildet. Der neuzeitliche Stadtbau steht daher zum erstenmal vor der Aufgabe, reine Wohnquartiere in großem Umfange schaffen zu müssen. Hierbei ist noch eine wichtige Erscheinung zu berücksichtigen, nämlich daß diejenigen Städte, die ehemals selbständige Ansiedlungen bildeten, durch die Ausdehnung einer Großstadt aber, in deren unmittelbarer Nachbarschaft eine solche Gemeinde liegt, einen Umwandlungsprozeß erfahren müssen, indem sie von selbständigen Einheiten zu stadtbaulich abhängigen Gliedern der Mutterstadt werden. Für Schöneberg vollzog sich eine solche Entwicklung vom Bauerndorf zur Wohnstadt Groß-Berlins.

\*) Vgl. Prof. Dr. Rudolf Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens.

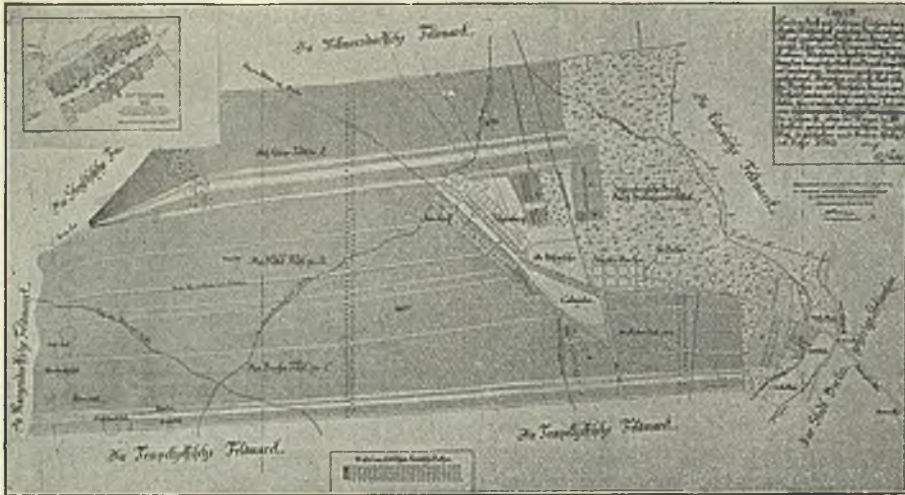


Abb. 367 (obenstehend). Plan vom Dorf Schöneberg vom Jahre 1763

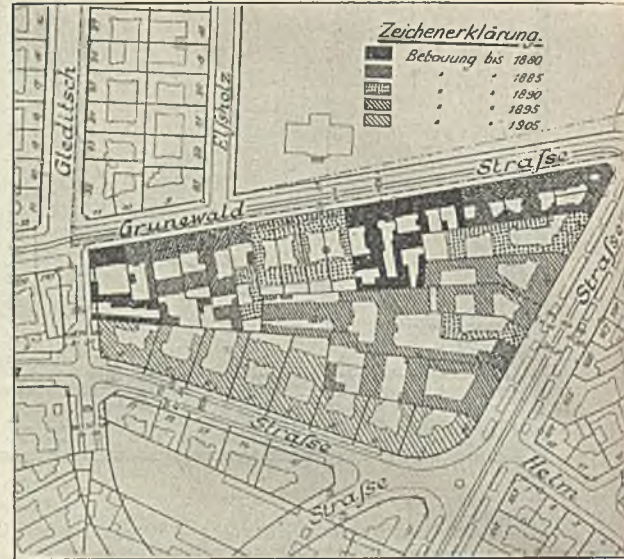


Abb. 368 (nebenstehend). Schöneberg. Charakteristischer Baublock mit schlechten Höfen, entstanden unter der Herrschaft verschiedener Bauordnungen



Abb. 369 (obenstehend). Schöneberg Hauptstraße Nr. 37 (erbaut 1814) Nr. 88 (erbaut 1872) und Nr. 39 (erbaut 1910)

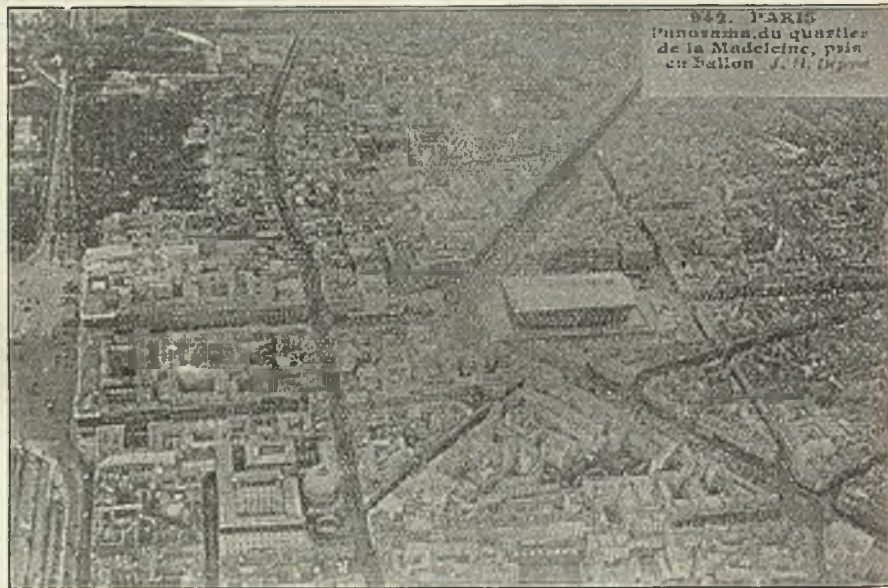


Abb. 370 (nebenstehend). Paris. Quartier de la Madeleine

Ein Plan vom Dorfe Schöneberg vom Jahre 1685 zeigt die einzelnen Bauern- und Kossäthenhöfe, die sich um die Dorfaue gruppierten — ein typisches Bild einer märkischen Dorfsiedlung. Abbildung 367 stellt den Zustand im Jahre 1763 dar, das ist zu der Zeit unmittelbar nach dem Wiederaufbau des Dorfes Alt-Schöneberg, welches im Kriegsjahre 1760 völlig eingäschert worden war. Getrennt vom Dorf Alt-Schöneberg bestand damals Neu-Schöneberg, die 20 Häuser zählende Kolonie der Böhmen, die auf Veranlassung von Friedrich dem Großen 1750/51 sich hier angesiedelt hatten. Das Gebiet von Schöneberg erstreckte sich damals bis zum Schafgraben (jetzigen Landwehrkanal). Ein Plan des Dorfes Schöneberg vom Jahre 1802, also 39 Jahre später, weist kaum eine Veränderung auf. Eine solche trat in der Bebauung jedoch bald darauf ein dadurch, daß es in Berlin Mode wurde, vor den Toren der Stadt Sommerwohnungen zu bauen oder zu mieten. Es ist die Zeit, wo der wohlstufierte Berliner Bürger sich im Sommer überlegen mußte, ob er nach Schöneberg oder nach Charlottenburg mit seiner Familie in die Sommerfrische gehen wollte. Dadurch entstanden zahlreiche Sommerhäuschen an der Potsdamer Straße auf Schöneberger Gebiet, und es war damit der Anfang gegeben zu der Entwicklung von Schöneberg zur Wohnstadt. Auf einem Plan vom Jahre 1857 ist diese Bauperiode weiter fortgeschritten; der bauliche Anschluß an die Mutterstadt ist hier bereits vollzogen. Im Jahre 1861 wurde dann bekanntlich das ganze Potsdamer Viertel von Schöneberg mit 5744 Seelen an Berlin geschlagen, einschließlich des Botanischen Gartens. Ein Plan vom Jahre 1879 zeigt bereits den Beginn der großstädtischen Bebauung.

Nirgends in Deutschland hat sich die Entwicklung der großstädtischen Bebauung so scharf vollzogen wie in Groß-Berlin,

wo als Typus der neuen städtischen Bauweise die Mietkaserne ausgebildet wurde, die dann bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung anderer deutscher Städte erhalten hat. Charakteristisch für einen Groß-Berliner Baublock in den sechziger und siebziger Jahren war die große Tiefe von 150 m bis 250 m. Diese Baublockdimension wurde nach Ansicht von Professor Eberstadt ursprünglich von der Schachbrettform der Bebauungspläne der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts übernommen. Während diese Blöcke jedoch in ihrem Innern weiträumige, sonnige Gärten zeigten, wurde in den sechziger Jahren damit begonnen, das Innere für die Bebauung auszuschlachten. Dadurch entstanden die berühmten Hofwohnungen als Kleinwohnungen, welche ein Anhängsel der Vorderflügel bilden. Andere, z. B. Geh. Rat Stübßen, erklären, daß ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, diese Blöcke durch Straßen zweiter Ordnung aufzuteilen, daß die Entwicklung jedoch so rasch ging, daß es dazu nicht mehr kam. Wie dem auch sein mag, der Erfolg bildet kein Ruhmesblatt in der Baugeschichte Groß-Berlins. Der großstädtische Ausbau des Schöneberger Gemarkungsgebiets begann in den siebziger Jahren unter der Gültigkeit der Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 15. März 1872. Diese Verordnung und die dazu ergangene Ergänzung vom 12. Mai 1877 enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Gebäude und der Zahl der zum dauernden Aufenthalt von Menschen zulässigen Stockwerke. Diese baupolizeilichen Bestimmungen wurden durch die Baupolizeiverordnung für die Umgebung von Berlin vom 24. Juni 1887 außer Kraft gesetzt. Während ihrer Gültigkeitsdauer sind auf Schöneberger Gebiet Wohngebäude mit sechs bewohnbaren Geschossen entstanden, welche den

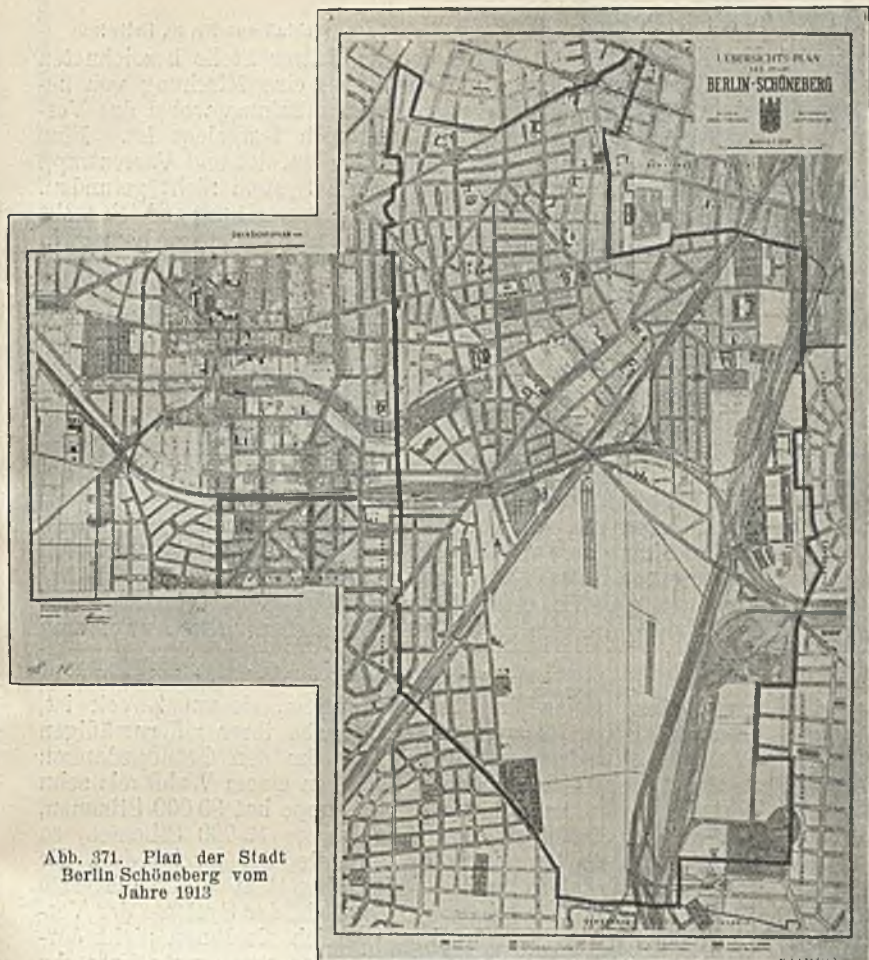


Abb. 371. Plan der Stadt Berlin-Schöneberg vom Jahre 1913

später gestellten Anforderungen hinsichtlich ausgiebiger Licht- und Luftzuführung für die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume nicht entsprachen. Die Baupolizeiverordnung vom 24. Juni 1887 fordert nun für jeden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raum eine lichte Höhe von 2,5 m, sowie unmittelbare Licht- und Luftzuführung von der Straße oder auch von einem Hofe aus, welche letzterer jedoch bestimmten Bedingungen entsprechen muß. Diese Forderung hat u. a. das bekannte System der Hängeböden als Dienstbotenschlafräume unterbunden. Die Zahl der bewohnbaren Geschosse wurde auf fünf festgesetzt bei einer Bebauung von zwei Drittel der Grundfläche. Die Polizeiverordnung vom 22. August 1898 enthält gegen die Polizeiverordnung von 1887 Änderungen namentlich hinsichtlich der zulässigen Bebauung von Grundstücken und der Höhe der hinteren Gebäude. Für die flachen, also auch für die Eckgrundstücke wird eine größere Bebauung zugelassen, während für die tieferen Grundstücke die Bebauungsfähigkeit nicht unerheblich eingeschränkt worden ist.

Abbildung 368 stellt einen charakteristischen Baublock dar, der von der Grunewald-, Haupt-, Vorberg- und Gleditschstraße umgeben ist und welcher im großen ganzen innerhalb fünf Bauperioden entstanden ist: Der erste Teil stammt von der Zeit vor 1880; der zweite Teil von der Zeit von 1880 bis 1885, der dritte Teil von 1886 bis 1890, der vierte Teil von 1891 bis 1895 und der südliche Teil aus den Jahren 1901 bis 1905. Ein einziger solcher Baublock zeigt alle Nachteile früherer Bauordnungen; er weist nicht weniger als 62 Höfe auf mit zum größten Teil unwürdigen Wohnungsverhältnissen. Der Block liegt gegenüber dem Botanischen Garten, an dem einst Chamisso gewirkt hat; er hat eine mittlere Tiefe von 150 m und zeigt zum Teil zweifache Hinterhausbebauung.

Abbildung 369 zeigt drei Häuser der Hauptstraße an der Schöneberger Dorfau. Das eine niedrige Haus stammt vom Jahre 1814 und zeigt noch die ganze Behaglichkeit der Biedermeierzeit. Das zweigeschossige Haus stammt vom Jahre 1872. Dieser letztere Typus hat sich in andern Ländern, z. B. in englischen und amerikanischen Städten, allgemein erhalten. Das dritte Haus wurde im Jahre 1910 erbaut und ist die übliche Berliner Mietkaserne mit fünf Geschossen.

Als Gegensatz zu diesem Berliner Bautypus zeigt Abbildung 370 einen Blick auf das Quartier de la Madeleine in Paris. Auch hier eine großstädtische Bebauung keineswegs in allen Teilen vorbildlich und doch weit über der Berliner Bebauung stehend. Während letztere eine Verworrenheit zeigt, sehen wir in Paris in den fünfziger und sechziger Jahren unter der Leitung des Organisationsgenies eines Haußmann einen großzügigen Großstadtorganismus entstehen, hier im Bild durch die mächtigen diagonalen Boulevardanlagen erkenntlich.

Auch in Wien sehen wir ungefähr zur selben Zeit einen klaren Großstadtorganismus sich bilden, wenn wir auch dem Ringstraßenprinzip heute nicht mehr in allen Teilen zustimmen können.

Ein Fortschritt in der Blockbildung trat für Groß-Berlin dadurch ein, daß die Bestimmung der sogenannten Hofgemeinschaft in die Bauordnung innerhalb der Ringbahn aufgenommen wurde. Diese Bestimmung besagt, daß bei der Berechnung der hinteren Höhe der Gebäude die Hälfte der Tiefe des Nachbargrundstücks in Rechnung gezogen wird. Die Folge dieser Bestimmung war, daß die übliche Hofbebauung mit großen kahlen Brandmauerflächen wesentlich eingeschränkt wurde dadurch, daß die Besitzer einzelner benachbarter Grundstücke bzw. die Terraingesellschaften hier im eigenen Interesse es für vorteilhaft hielten, verschiedene Gebäude um einen größeren Hofraum zu gruppieren. Die Quergebäude sind dadurch noch nicht vermieden. Quergebäude können auch, wenn richtig gehandhabt, in hygienischer und künstlerischer Hinsicht durchaus vorteilhaft ausgebildet werden. Ich erinnere hierbei nur an die bekannten ausgezeichneten Vorschläge, die Herr Baurat Redlich-Neukölln bereits vor mehreren Jahren gemacht hat. Voraussetzung ist jedoch bei der Anlage solcher guter Quergebäude die Schaffung tiefer Baublöcke mit zusammenhängenden Quergebäuden, ohne jegliche Mittel- und Seitenflügel, so daß seitliche Durchlüftungen möglich sind. Bei der üblichen hergebrachten Blockbildung in den vornehmen Stadtteilen ist es aber wünschenswert, die Blöcke möglichst wenig tief zu gestalten und die Quergebäude zu vermeiden. Nach diesen Gesichtspunkten ist nun der vom früheren Stadtbaurat Geheimen Baurat Gerlach aufgestellte Bebauungsplan vom Bayerischen Viertel und dem sogenannten Westgelände (s. Abbildung 371) bearbeitet, der im Jahre 1902 förmlich festgestellt wurde. Die Blöcke sind hier fast durchweg schmal angelegt, so daß Quergebäude zum größten Teil vermieden sind und angemessene Höfe entstanden, die auch in ästhetischer Hinsicht einen gewissen Fortschritt bringen. Einen weiteren Fortschritt bildet der neue Bebauungsplan dann vor allem dadurch, daß zum erstenmal eine scharfe Trennung zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen eintritt. Zum erstenmal auf Schöneberger Gebiet wurde sodann der zwar noch schüchtern Versuch unternommen, dem Bebauungsplan einige Grünflächen zu geben. Wie sehr bis dahin in Groß-Berlin und auch in Schöneberg in dieser Hinsicht gefehlt wurde, zeigt ein ganz flüchtiger Blick auf den Plan der bereits bebauten Stadtteile. Nachdem die schweren Schäden einer zu dichten Besiedlung bei der Bevölkerungszunahme in Groß-Berlin sich bemerkbar zu machen anfangen, begann auch langsam das Bewußtsein zu dämmern, daß der Großstädter auf der Dauer nicht ohne das ersehnte Grün leben könne. So versuchte man dann, auch in Schöneberg durch einzelne Grünflächen Versäumtes nachzuholen. Es entstand der Viktoria-Luise-Platz, der Wartburgplatz und der Bayerische Platz, die ohne Zweifel freudig begrüßt werden mußten, als Grünflächen jedoch lange nicht ausreichten. Diese Plätze sollten gleichzeitig Verkehrs-, Schmuck- und Spielplätze sein. Bei allen Vorzügen, namentlich für die Bewohner der Häuser an den Plätzen selbst, ergaben sich jedoch bald Uebelstände dadurch, daß mit dem zunehmenden Verkehr die Spielplätze in der Mitte des Platzes immer unruhiger sich gestalteten, und daß es auch für die Kinder ständig mit Gefahr verknüpft ist, über die verkehrsreichen Fahrdämme hinweg zu den Spielplätzen zu gelangen. Solche Spielplätze liegen aber zweifellos besser, wenn sie abseits vom Verkehr in geschützter und ruhiger Lage angelegt werden.

(Fortsetzung folgt)

## Das politische Wahlrecht

(Schluß aus Nr. 40, Seite 212)

Und nun zu den Systemen der Minderheitsvertretung und Verhältniswahlvertretung. Hier aber erst einige allgemeine Betrachtungen über das Für und Wider der Mehrheitswahl und Verhältniswahlvertretung. Für das System der Minderheits- und Verhältniswahlvertretung wird geltend gemacht: Beim Mehrheitswahlsystem bestehe oft ein auffälliges Mißverhältnis zwischen zahlenmäßiger Stärke der Parteien in der Wählerschaft und der Zahl ihrer Vertreter im Parlament; oft habe eine Partei die Mehrheit im Parlament, die nur die Minderheit der Wählerstimmen auf sich vereinige, das widerspreche aber dem Grundgedanken der Volksvertretung, daß die Parlamentsmehrheit Ausdruck der Auffassung der Mehrheit der Wähler sein solle. Beim Mehrheitswahlsystem sei oft eine Partei im Parlament nicht oder nicht im Verhältnis zu ihrer Stärke vertreten, das widerspreche der Auffassung, wonach das Parlament alle Strömungen im Volksleben widerspiegeln solle. Das Mehrheitswahlsystem mit seinen kleinen Wahlkreisen sei ein starkes Förderungsmittel der Kirchturmspolitik, während wenigstens bei der Verhältniswahlvertretung ein Kampf in erster Linie um politische Prinzipien geführt werde. Die Minderheitsvertretung ermögliche auch den kleinen Gruppen eine Vertretung im Parlament. Sie trage politisches Leben in die entferntesten Winkel des Landes, da jede Stimme Einfluß auf das Wahlergebnis habe. Sie beseitige die Stichwahlen mit ihren unmoralischen Kompromissen.

Von den Freunden des Mehrheitswahlsystems wird dagegen eingewendet: Das Mehrheitswahlsystem entspreche dem auch sonst in demokratischen Ländern geltenden Grundsatz, daß die Mehrheit zu entscheiden hat. Insbesondere das Verhältniswahlverfahren begünstige die Parteizersplitterung und erschwere damit die Schaffung regierungsfähiger Mehrheiten, es gebe den Zentralleitungen der Partei einen übermäßigen Einfluß auf die Aufstellung der Kandidaten, es begünstige die Entstehung wirtschaftlicher und sonstiger nicht politischer Gruppen, es zerstöre das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Wählern und Gewählten.

Gehen wir nach diesen prinzipiellen Erörterungen über zur Betrachtung der Systeme der Minderheits- und Verhältniswahlvertretung:

### A. System der Minderheitsvertretung.

Hier haben wir vier Systeme zu unterscheiden:

1. Das System der beschränkten Stimmgebung (*vote limité*). Es bestehen Wahlkreise mit drei, vier und mehr Abgeordneten. Dabei darf jeder Wähler, wenn drei Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind, nur für zwei Kandidaten stimmen, wenn vier Abgeordnete zu wählen sind, nur für drei Kandidaten. Da hier die Kandidaten als gewählt erklärt werden, die die meisten Stimmen erhalten haben, muß der Minderheit ein gewisses Maß von Vertretung bleiben. Der Nachteil des Systems ist, daß sein Zweck durch geschickte Manipulationen einer Partei vereitelt werden kann, und daß es eine Vertretung nur einer Minderheitspartei, nämlich der stärksten sichert. Das System galt eine Zeitlang in England (1867—1884) und in Italien (1882—1891).

2. Das System der Stimmenhäufung (*vote cumulé*). Es bestehen Wahlkreise mit mehreren Abgeordneten. Dem Wähler ist es freigestellt, ob er für die mehreren Kandidaten je eine Stimme oder für einen oder zwei Kandidaten je mehrere, eventuell alle Stimmen im Höchstbetrage der insgesamt zu wählenden Kandidaten abgeben will. Da auch hier gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, so kann eine Minderheitspartei durch Häufung der Stimmen auf einen Kandidaten ein gewisses Maß von Vertretung erhalten. Ein gutes Funktionieren des Systems setzt voraus, daß die Parteien ihre Stärke genau schätzen, und daß eine starke Disziplin bei den Parteiangehörigen herrscht. Andernfalls kann für jede Partei eine Vertretung außer allem Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke herauskommen. Das System besteht für den Unionsstaat Illinois für die Wahl der Repräsentantenkammer und in Großbritannien für die Wahl der Schulräte.

Ein drittes System der Minderheitsvertretung stellt dar das System der sogenannten Rangordnungsziffer (*vote gradué*). Jeder Wähler darf dabei für so viel Kandidaten stimmen als im Wahlkreis insgesamt zu wählen sind. Aber nur die für den an erster Stelle bezeichneten Kandidaten abgegebene Stimme gilt als 1, die für den an zweiter Stelle bezeichneten

Kandidaten als  $\frac{1}{2}$ , die für den an dritter Stelle bezeichneten Kandidaten als  $\frac{1}{3}$  usw. Es bedeutet eine Mischung von beschränkter Stimmgebung und Stimmenhäufung, wobei das Verhältnis der Stimmenhäufung gesetzlich festgelegt ist. Eine praktische Anwendung hat dieses von Burnitz und Varrentrapp in Frankfurt zuerst 1863 propagierte System nicht gefunden.

Ein viertes System der Minderheitsvertretung endlich stellt das System der einnamigen Stimmgebung in Wahlkreisen mit mehreren Vertretern dar. Jeder Wähler darf nur einem Kandidaten seine Stimme geben; gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Zweck des Systems ist offenbar, jeder Minderheitsgruppe einen Vertreter zu sichern. Es trägt aber dem Anspruch der Gruppe, die die Mehrheit der Stimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt, auch die Mehrheit der Wahlkreisvertreter zu stellen, keine Rechnung. Ob eine Partei dabei eine ihrem Stärkeverhältnis im Wahlkreis entsprechende Zahl von Vertretern erhält, hängt davon ab, ob die Zahl und Verteilung ihrer Vertreter im Wahlkreis genau kennt und die Parteiangehörigen Parteidisziplin halten. Ist das nicht der Fall, dann ist das ganze Resultat dem Zufall preisgegeben. Das System galt einige Zeit in Brasilien und hat ganz neuerlich im österreichischen Wahlgesetz von 1907 auf die Wahlen in den galizischen Landgemeinden Anwendung gefunden.

Der Minderheitsvertretung verwandt aber wieder davon verschieden ist das Verhältniswahlsystem, dessen Zweck ist, jeder politischen Gruppe nach Maßgabe ihrer ziffermäßigen Stärke eine Vertretung zu sichern. Um den Grundgedanken an einem Beispiel zu erläutern: Wenn in einem Wahlkreis zehn Vertreter zu wählen sind und eine Gruppe hat 60 000 Stimmen, eine andere 30 000 Stimmen, eine dritte 10 000 Stimmen, so erhält die erste Gruppe sechs Mandate, die zweite drei, die dritte ein Mandat (beim Mehrheitswahlsystem würde die erste Gruppe alle Mandate erhalten). Die Zahl der Systeme der Verhältniswahl ist so mannigfaltig, daß ich sie Ihnen nicht darstellen kann. Das älteste System ist das sogenannte Haresche System. Danach kann jeder Wähler für einen Kandidaten stimmen und für einen zweiten und dritten, falls dieser schon die nötige Stimmzahl (Quotient) erhalten haben sollte. Der Quotient, d. h. die Stimmziffer, die ein Kandidat erhalten haben muß, um gewählt zu werden, wird gefunden durch Division der Gesamtzahl der im Lande abgegebenen Stimmen durch die Zahl der insgesamt im Lande zu wählenden Vertreter. Da bei diesem System aber die Ausrechnung des Wahlergebnisses unendlich zeitraubend und verwickelt ist, kam man im Laufe der Zeit zu einfacheren Systemen, denen eigen ist die Einreichung von Wahlvorschlagslisten vor der Wahl durch Wählergruppen und die Stimmübertragung unter den Kandidaten der einzelnen Vorschlagslisten. Bei diesen Systemen kommen nun für den eigentlichen Wahlgang folgende Eventualitäten vor:

- Der Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben, der einem Wahlvorschlag entspricht (gebundene Liste);
- der Wähler darf streichen und auch Namen anderer Wahlvorschläge auf seinen Zettel setzen (panachieren);
- der Wähler darf einem Kandidaten mehrere Stimmen geben (kumulieren).

Das Wahlergebnis wird nun entweder nach dem sogenannten Hareschen System ermittelt (jede Gruppe hat Anspruch auf soviel Sitze als der Quotient in ihrer Gesamtstimmziffer enthalten ist) oder nach dem sogenannten d'Hondt'schen System, das ich Ihnen aus Mangel an Zeit nicht darstellen kann.

Das Verhältniswahlsystem gilt heute in Deutschland für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung in Württemberg (teilweise), zur Hamburger Bürgerschaft, bei den Gemeindewahlen in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg (fakultativ), zu den Gewerbegerichten (fakultativ), Kaufmannsgerichten (obligatorisch), Organen der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung (obligatorisch), in der Schweiz in zahlreichen Kantonen bei der Wahl zu Kantonsräten und Gemeinderäten (Tessin, Zug, Basel, Neuchâtel, Genf, Solothurn, Bern, Freiburg, St. Gallen, Zürich), in Belgien (Wahlen zur Repräsentantenkammer und zum Senat, teilweise auch Gemeindewahlen), in Schweden (Wahlen zur ersten und zweiten Kammer), Finnland. Seine Einführung wird eben vorbereitet bei den Wahlen zur französischen Deputiertenkammer.

## Zur Baumeistertitelfrage

In der Gewerbenovelle vom 30. Mai 1908 (Art. 1 Ziff. VII) war die Regelung der Befugnis zur Führung des Titels „Baumeister“ durch den Bundesrat in Aussicht gestellt. Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine sah sich hierdurch veranlaßt, einen Ausschuß zur Frage des Baumeistertitelschutzes zu bilden. Dieser stellte seinen Entwurf einer Eingabe an den Bundesrat über die Berechtigung zur Führung des Titels auf dem am 23. und 24. August d. J. in Bromberg abgehaltenen Verbandstage zur Beratung. Nach dem Entwurf sollte der „Baumeister“ zukommen:

1. den Personen, die die große Staatsprüfung im Baufach abgelegt haben;
2. den Architekten und Ingenieuren, die das Diplomexamen an einer technischen Hochschule bestanden und einer hierfür gewählten Kommission den Nachweis einer erfolgreichen mehrjährigen praktischen Erfahrung im Hoch- und Tiefbau erbracht haben; oder
3. Architekten und Ingenieuren, die ohne Rücksicht auf den Gang ihrer fachlichen Ausbildung vor der vorgenannten Kommission ihre wissenschaftliche, künstlerische und praktische Befähigung in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben. Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt sein müssen;
4. Personen ohne den Besitz des eben erwähnten Reifezeugnisses, die aber der Kommission den Nachweis hervorragend künstlerischer Befähigung erbringen.

Ferner sollte für Uebergangsbestimmungen zugunsten der jetzt tätigen freien Architektenschaft im weitesten freibeitlichen Sinne gesorgt werden und die Organisation der Prüfung im Sinne der Selbstverwaltung so erfolgen, daß die von den führenden Fachvereinen und Verbänden vorgeschlagenen Baumeister und Künstler aus der Privatpraxis die Mehrheit in der Prüfungskommission bildeten.

Nach den vor der Bromberger Verbandstage erschienenen Preßberichten vertritt der Bundesrat den Standpunkt, den Titel „Baumeister“ nur den Baufachleuten mit voller akademischer Ausbildung vorzubehalten. Wie konnten sich da die Regierungsbaumeister mit dem Entwurf des Verbandsausschusses einverstanden erklären, der für sie eine noch weitergehende Verallgemeinerung ihres durch den Titel charakterisierten Standes darstellte. Die ganze Baumeistertitelfrage war zur Hebung des Ansehens der Techniker eingeleitet und hier wollte man gleich beginnen durch eine Untergrabung der Stellung der Regierungsbaumeister.

Betrachten wir nur einmal die vom vorhin genannten Ausschuß vorgeschlagenen Voraussetzungen für die berechtigte Führung des umstrittenen Titels, danach sollte sie zukommen:

1. dem Regierungsbaumeister (staatlich geprüfter Baumeister),
2. dem Diplom-Ingenieur nach Bestehen einer besonderen Prüfung,
3. dem Architekten und Ingenieur mit dem Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt nach Bestehen der Sonderprüfung, und
4. dem hervorragenden Baukünstler ohne Reifezeugnis nach Bestehen derselben Sonderprüfung.

Mehr Möglichkeiten konnten wohl kaum geschaffen werden für die Erlangung eines Titels, der beispielsweise in Preußen nur auf einem staatlicherseits genau vorgeschriebenen, langen und kostspieligen Wege zu erreichen ist. Wenn auch zugegeben werden muß, daß dem Sinne des Wortes nach der ein Baumeister ist, der einen Bau in allen seinen Teilen meistert, so ist doch auch wieder nicht zu leugnen, daß der alte „wohlklingende“ Titel im Laufe der letzten Jahrzehnte ein rein akademischer geworden ist. — Würde es in anderen akademischen Berufen möglich sein, einen Titel auf solche übertragen zu können, die nicht die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben?

Professor Feuerstein (Aachen) schreibt in seinem Artikel „Zur Baumeistertitelfrage“ (Zeitschr. d. Verb. dtshr. Arch.- u. Ing.-Vereine vom 23. Aug. d. J. Nr. 34) sehr treffend: „Man denkt in jenen Berufsarten (Juristen, Forst-, Bergaka-

demiker usw.) nicht daran, etwa auch anders Vorgebildeten diesen Titel, und sei es nur ausnahmsweise, zu verleihen. Nicht etwa aus Dünkel und Hochmut, wie manche so gern glauben wollen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie sie sich eigenartig, den Verhältnissen angepaßt, innerhalb unseres Staatswesens herausgebildet haben.“ — Es trägt gewiß nicht zur Hebung des Ansehens der höheren Techniker bei, wenn neben dem staatlichen Oberprüfungsamt eine Prüfungskommission besteht, die sich in der Mehrheit aus Baumeistern und Künstlern der Privatpraxis zusammensetzt und bezüglich der Verleihung eines Titels größere Machtbefugnisse besitzt als die rein staatliche höchste Prüfungsinstanz. Eine solche Kommission, die über den Wert oder Unwert eines Architekten oder Ingenieurs mit dem Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt und einem ganz selbständig verfolgten Bildungsgang entscheiden soll, wird zweifellos zu vielen Anfeindungen Anlaß geben und das noch mehr, handelt es sich um die Beurteilung eines Autodidakten, eines gottbegnadeten Baukünstlers. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß solche hervorragenden Einzelgänger kein besonderes Verlangen tragen, sich einer Prüfung zu unterziehen, um in den Besitz eines Titels zu gelangen, der ihnen weit müheloser zufällt, als den mittelmäßig begabten Berufsgenossen. Bisher haben es weder der Staat noch wissenschaftliche Körperschaften an Anerkennung den großen Baukünstlern gegenüber fehlen lassen. Ist es bei der vorliegenden Regelung nicht auch etwas einseitig, stets den bereits allort bestehenden Künstlerparagrafen in den Vordergrund zu schieben? Gerade im Baufach hängt es sehr von der Gunst der Umstände ab, ob sich ein wirklicher Meister durchsetzen und ausleben kann und darf. Bei der Baumeistertitelfrage handelt es sich doch in erster Linie um die Hebung des Standes der höheren Techniker und die Wahrung ihrer Interessen. Der Regierungsbaumeister von heute hat aber als Vollakademiker keinen Grund, sich für andere in die Bresche zu stellen.

Es ist bereits der Vorwurf laut geworden, daß die im Architekten-Verein zu Berlin gebildete Gruppe der Regierungsbaumeister lediglich die einseitigen Standesinteressen der Staatsbeamten verfolge. Solche Behauptung kann aber nur von denen erhoben werden, die nicht mit der Tatsache vertraut sind, daß in ihr alle technischen Fakultäten aus staatlichen, kommunalen und privaten Betrieben vertreten sind und daß sie es als ihre vornehmste Pflicht betrachtet, das Ansehen der gesamten technischen Berufe zu fördern. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte sie auf dem Verbandstage in Bromberg dem Entwurf des Ausschusses zur Regelung des Baumeistertitelschutzes nicht zustimmen, der eine Wertminderung des technischen Studiums gegenüber anderen Fakultäten enthielt. Man erkennt überall die durch den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Notwendigkeit des Eingreifens und Ordnen im technischen Berufsleben an. Der Augenblick scheint gegeben, wo die Basis unserer Existenzmöglichkeiten verbreitert werden kann durch Schaffung des Bauanwalts und des Privatbaumeisters. Man sollte im eigenen Lager aber nicht dort Unklarheiten zu schaffen versuchen, wo bisher allein geordnete Zustände herrschten, nämlich bei der weitverzweigten Gruppe der „staatlich geprüften Baumeister“. Solange der Titel „Baumeister“, mit dem Zusatz: Regierungs-, Marine- usw., staatlicherseits verliehen wird, muß jedem, der die große Staatsprüfung im Baufach nicht abgelegt hat, die Führung des gleichen Titels untersagt werden.

Besonders in den Kreisen der freien Architekten und Baugewerksmeister hat man oft betont, die jetzt schwebende Titelfrage sei eine rein wirtschaftliche Frage, da viele unsaubere Existenzen das bauende Publikum durch eigenmächtige Beilegung des Baumeistertitels irreführten und schädigten. Es trifft dies besonders für die östlichen Provinzen Preußens zu. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß bereits in der Gewerbeordnung die Möglichkeit geboten wird, trotz der bestehenden Gewerbefreiheit die Führung des Meistertitels zu beschränken. Würde man allen Unbefugten, ganz gleich welcher Vorbildung, die Möglichkeit nehmen, unter jener Flagge zu

segeln, würde man — wie bei anderen Fakultäten, Aerzten, Rechtsanwälten, Oberlehrern usw. — einzelne technische Wirkungskreise beschränken, so wäre vielen geholfen und die rein wirtschaftliche Frage abgetan. Die gerade in letzter Zeit erschienenen Presseäußerungen lassen oft genug durchschimmern, daß vielen „Einsendern“ auch die reine Titelfrage sehr am Herzen liegt. — M. E. fällt der so oft und gern in den Vordergrund geschobene „Künstlerparagraph“ unter dieses Gebiet. Man fragt häufig — glaube ich — mit Recht: wo ist die Grenze zwischen dem Handwerker und dem Künstler, wer will hierüber die Entscheidung fällen, wo bleiben auch die Bauingenieure, Maschinenbauer und andere, sollen sie ganz ausgeschaltet sein? —

Die augenblicklich schärfer denn je zutage tretenden Gegensätze in der Technikerwelt haben ihre Ursachen in den schwer zu regelnden Zuständen des Erwerbslebens. Es gibt wohl keinen akademischen Beruf, der enger mit der wirtschaftlichen Lage des Vaterlandes verknüpft ist und in dem der freie Wettbewerb eine größere Rolle spielt als der technische. Wenn heute der Versuch gemacht wird, den gänzlich ungeeigneten und unsauberen Existenzen im Baugewerbe das Handwerk für immer zu legen, so ist dies nur eine Teilerscheinung, der erste Schritt auf dem ungeheuer schwierigen Wege der Regelung des technischen Erwerbslebens. Man würde damit zwar eine einseitige Linderung, aber keine Heilung des Gesamtleidens erzielen.

Mit der Einführung der neuen Bestimmungen für die Diplomprüfungen im Jahre 1902 war unter anderem bezweckt, dem Staat eine bessere Handhabe zur Regelung des Andrangs der Bewerber zu seinen Stellungen zu bieten. Als aber beispielsweise die kommunalen Behörden fortfuhren, den mit einer zwar einseitigen, aber guten praktischen Ausbildung bedachten Regierungsbaumeister zu ihren Aufgaben heranzuziehen und sich der eigenen Ausbildung von Diplom-Ingenieuren enthielten, verminderte sich die Zahl der Bewerber um den staatlichen Titel nicht. Bis vor einigen Jahren war der Staat selbst imstande gewesen, den größten Teil der ernannten Regierungsbaumeister zu beschäftigen und anzustellen. Heute sehen sich dagegen viele von ihnen genötigt, ihrem Broterwerb in der Privatpraxis nachzugehen. Dabei stellt es sich heraus, daß ihre Vorbildung — wie es auch ganz selbstverständlich ist, den weit verschiedenen Anforderungen des neuen Wirkungskreises nicht genügend angepaßt wurde. Eine weitere Folge der beschränkten Möglichkeit, im Staatsdienst unterzukommen, ist die Verschärfung des Existenzkampfes, dessen eine Form uns hier beschäftigt.

Zur Beseitigung der Uebelstände erscheint in erster Linie eine Reform des Baustudiums erforderlich. Bis vor kurzem glaubte man auf den technischen Hochschulen das Studium juristischer und volkswirtschaftlicher Fächer vernachlässigen zu können. Es treten aber an den Techniker z. B. bei der Verwaltung von Grundstücken, Beschaffung von Hypotheken, Aufstellung von Baugeldverträgen, bei Taxationen usw. so viele Fragen juristischer und volkswirtschaftlicher Natur heran, daß ein Einarbeiten in diese fremden Gebiete notwendig wird. Die Lehrpläne unserer Hochschulen bedürfen einer Erweiterung, die mehr den Anforderungen des praktischen Lebens Rechnung trägt. Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hat einen Ausschuß gebildet, der sich mit der Aufstellung von Vorschlägen für die Ausbildung der jungen Architekten und Ingenieure befaßt. Er wird nicht zögern, den maßgebenden Stellen die Wünsche der höheren Techniker nach Einführung juristischer und volkswirtschaftlicher Lehrstühle mit

obligatorischer Geltung zu unterbreiten. Heydemann vertritt in seiner Denkschrift über die „Schaffung des deutschen Baumeisters“ die Ansicht: es wäre für ein erfolgreiches späteres Wirken in der Zivilpraxis, besonders für den späteren Bauanwalt, wertvoll, nach der Diplomprüfung zunächst Jurisprudenz und Volkswirtschaft an der Universität zu studieren. Ob hier besondere Kurse für Techniker einzurichten wären, möge dahingestellt bleiben. Auf der technischen Hochschule würde der junge Techniker abgelenkt und könne sich diesen Disziplinen nicht so widmen, wie es erforderlich erscheine. Ich bin der Meinung, daß es im Interesse des Ansehens unserer Hochschulen und damit unseres späteren Berufes wünschenswert ist, die Studien gerade an technischen Bildungsanstalten betreiben zu können. An Ablenkung fehlt es dem jungen Techniker auf einer Universität auch nicht.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Abstellung der heute in der Technikerwelt zutage tretenden Mängel würde in einer Regelung und Begrenzung der Wirkungsgebiete zu finden sein. Die Aufgaben in der Bauwelt sind so vielseitig und mannigfaltig geworden, daß es dem einzelnen Techniker nicht möglich ist, alle gleich gründlich zu beherrschen. Den bereits früher von Redlich (Wochenschrift des Arch.-Vereins zu Berlin 1911, VI. Jahrg. Nr. 5) gehegten Plan, einen besonderen Stand der „Bauanwälte“ zu schaffen, haben Lang in den „Gedanken über die Regelung des Zivilingenieur-Berufes“, und Heydemann in der bereits erwähnten Denkschrift weiter ausgeführt. Danach ist es wünschenswert, einen staatlich autorisierten technischen Beruf zu schaffen, dessen Aufgaben — ähnlich dem des Rechtsanwalts — in der Vertretung einschlägiger Baufragen im öffentlichen und privaten Leben bestehen. Auch die Klärung der Stellung des Baumeisters, dem die Führung der Bauangelegenheiten im Zivildienst anvertraut ist, wie sie Heydemann befürwortet, zählt zu den sehr erstrebenswerten Zielen der höheren Techniker. Nur muß bei all den Vorschlägen die eine unverrückbare Voraussetzung der großen Staatsprüfung bestehen bleiben. Es liegt im Interesse des gesamten höheren Technikerstandes, daß gerade durch den staatlicherseits geregelten Ausbildungsgang keinerlei Zweifel in den Kreisen des Publikums über die Qualitäten des Baumeisters und Bauanwalts entstehen können und daß eine homogene Schicht geschaffen wird.

Durch die Bildung dieser neuen Berufsbranche verbreitert sich die Basis unseres Standes erheblich und dem Staate bietet sich ein erwünschtes Mittel, die große Zahl der verfügbaren Kräfte leichter nutzbar zu machen. — Bereits nach dem Bestehen der Diplomprüfung wird sich eine endgültige Scheidung der Anwärter auf den Staats-, Kommunal- und Zivildienst erzielen lassen, wenn die Möglichkeit einer getrennten praktischen Ausbildungszeit, die zur großen Staatsprüfung führt, geboten ist. Die Vorbereitung sollte bei allen Kategorien möglichst gleiche Zeit beanspruchen und nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. Auf die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen müßte — wie es in der Natur der Sache liegt — der Kommune und der Standesvertretung der neu zu bildenden Berufsbranche ein bestimmter Einfluß eingeräumt werden.

Ließe sich in der besprochenen Weise eine Reform des Baustudiums und eine Regelung der Wirkungskreise im Berufsleben der höheren Techniker herbeiführen, so wäre vielen geholfen, neue Aussichten auf Betätigung würden eröffnet und die technischen Hochschulen an Ansehen gewinnen. Auch die Baumeistertitelfrage könnte dann als abgetan betrachtet werden.

Schubart

## Ankündigungen und Besprechungen

### Daqua-Blechrohrleitungen nebst Zubehör

Die Firma Danneberg & Quandt veröffentlicht soeben ihre Preisliste 83 über diese Spezialität. In 13 Abteilungen gibt sie in übersichtlich angeordneten Tafeln Durchmesser, Blechstärke in Nummern bzw. Millimetern in mehr als 800 verschiedenen Preisen an. Die Preisliste setzt sich aus den nachgenannten 13 Tafeln zusammen: Gefalzte Rohre, gefalzte Krümmer, gepreßte Krümmer, Spansschellen, schmiedeeiserne Flanschen,

### für Ventilations- und Absaugungs-Anlagen

schmiedeeiserne Rohrstellen, Regulier- und Absperrschieber, Drosselklappen, Fassonstücke, Paßstücke, Trägerklammern, schmiedeeiserne Regulierklappen, Lieferungsbedingungen. Außerdem enthält sie Hinweise über das, was bei Bestellungen besonders zu beachten ist und die Lieferungsbedingungen. Allen Interessenten stellt die Firma Danneberg & Quandt in Berlin O, Frankfurter Allee 180, die Liste auf Verlangen gern zu.

# Schiefer

FuBleisten, Fensterbänke  
Pissoirplatten, Tischplatten  
Schulwandtafeln usw.

liefert aus eigenen Brüchen ab Wennemen i. W.  
**Westfälische Schieferindustrie**  
G. m. b. H. in Meschede i. Westf.